

* Reichsbekleidung nur für die bedürftigste Bevölkerung. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Kommunalverbände nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die von ihr gelieferten Bekleidungs- und Wäschestücke nur den dringendsten Bedarf der bedürftigen Bevölkerung decken sollen. Diese Ware darf nur an solche Personen abgegeben werden, die ohne sie in Not geraten würden und nicht in der Lage sind, sie sich auf einem anderen Wege zu beschaffen. Eine Reihe von Gemeindeverbänden ist diesen Bedingungen nicht genügend nachgekommen. Die Beschränkung auf eine bestimmte Einkommensgrenze und die Nachfrage nach der Höhe des Einkommens auf Grund des Steuerzettels ist ungenügend. Die Bedürftigkeit ist unter allen Umständen genau nachzuprüfen, nötigenfalls durch Ermittlungen geeigneter Hilfskräfte in den Wohnungen und Arbeitsstellen. Es ist auch eine strenge Ueberwachung der mit der Abgabe betrauten Klein-
händler darauf geboten, daß sie die Ware nur an solche Personen veräußern, die eine Ausfertigung des zuständigen

Gemeindeverbandes abliefern. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen zieht den Ausschluß der Kommunalverbände von künftigen Lieferungen nach sich! Da es überdies der Reichsbekleidungsstelle bis auf weiteres unmöglich ist, neue Angebote auf Lieferung von Reichsbekleidung auszusprechen, müssen die Gemeindeverbände für längere Zeit mit den ihnen gelieferten Waren auskommen. Je gewissenhafter sie daher die Bedingungen der Reichsbekleidungsstelle einhalten, desto länger werden sie mit den ihnen zugeteilten Bekleidungsgegenständen auskommen.